

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0920/16

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 27.04.2016 zum TOP 4.4 (DS 0693/16 - Begründungen von Stadtratsvorlagen bzw. deren Anlagen) - Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Fragesteller stellte folgende Nachfragen mit der Bitte um schriftliche Beantwortung:

1. Ist es möglich unter Einhaltung der Regeln zumindest ansatzweise nachvollziehbar eine Begründung zu den Vorlagen zu schreiben? (Denn ohne Begründung können die Bürger/Wähler der Stadt Erfurt nicht wirklich nachvollziehen, was in der öffentlichen Stadtratssitzung besprochen wird.)

Der überwiegende Teil der in der öffentlichen Stadtratssitzung zu behandelnden Drucksachen Entscheidungsvorlagen enthält im Feld "Sachverhalt" eine Begründung. Sollten Angaben zum Sachverhalt nicht enthalten sein ergibt sich zumeist die Begründung aus dem Beschlussvorschlag an sich oder es erfolgt eine Begründung des Sachverhaltes in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates.

Wird zur Begründung auf Anlagen verwiesen, die nicht im Bürgerinformationssystem (BI) eingestellt sind, besteht die Möglichkeit, diese Anlagen im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes einzusehen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zur Saal- und Internetöffentlichkeit im Antwortschreiben des Oberbürgermeisters zur zu Grunde liegenden Einwohneranfrage, Drucksache 0693/16, verwiesen.

2. Auf Grund welcher der beiden im Anhang aufgeführten Grundsätze (Urheberrecht, Datenschutz) sind die Anlagen der Drucksachen 0571/16, 0572/16 und 0580/16 nicht online gestellt worden?

Zum Grundsatz des Datenschutzes zählt auch die Datensparsamkeit. Die Verwendung der eingescannten und damit digitalen Unterschrift des Unterzeichners eines Schreibens – hier des Oberbürgermeisters – sollte daher nach Möglichkeit unterbleiben, um auch einen Missbrauch dieser digitalisierten Unterschrift zu verhindern.

Aus zeitlichem Gründen heraus wurde auf eine Wiedergabe des OB-Schreibens mit dem Vermerk "gez. A. Bausewein" verzichtet und die Urschrift des Dokuments eingescannt. Daher konnte, vgl. Absatz vorher, keine Wiedergabe des Dokumentes im BI erfolgen.

gez. Schreeg

Unterschrift Leiterin BOB

09.05.2016

Datum